Damit jedoch ben Einhebung der Gerichts - Gebühren aller Druck Unserer getreuen Unterthanen vermieden, und in jedem einzelnen Falle ein richtiges Verhältniß beobachstet werde, haben Wir die Grundsätze, nach welchen die Gerichts - Gebühren anzusetzen sind, durch die dem gegenswärtigen Patente beigefügten Sportul = Taxen genau besstimmt, von welchen die erste Unsern Regierungen, die letzte aber sämmtlichen Untergerichten, vom 1. Juny 1803 an, zur genauen Norm dienen muß.

- S. IV. In Absicht ber Deposital-Geschäfte mird auf die Vorschriften der Allgemeinen Devosital-Dronung vom 15. December 1783 Bezug genommen und beren genaue Befolgung sammtlichen Ober = und Untergerichten gur Pflicht gemacht. Besonders ift jedes Gericht schuldig, ju Sicherstellung der seiner Bermahrung anvertrauten Gachen, sowohl gegen Feuersgefahr als gegen außere Bewalt und Beruntreuungen, die nothigen Borkehrungen gu treffen und zu veranstalten, daß fur die Deposita feuersichere, mit gehörig verwahrten Thuren und Kenstern verfebene Zimmer ober Gewolbe eingerichtet werden. Bu den baaren Geldern, Urkunden, Juwelen und andern Roftbarfeiten, welche feinen großen Raum einnehmen. muffen eiferne, oder boch eichene, mit Gifen ftart beschla= gene Raften, Schrante, ober Spinden gebraucht, und mit mehr als einem Schlosse verwahrt werben. Wo ber= gleichen Behaltniffe noch nicht vorhanden find, find bie Gerichte schuldig, ben eigener Berhaftung bafur gu forgen, daß fie zum erften Junius 1803 gehörig eingerichtet. auch die zu vorschriftsmäßiger Führung ber Rechnungen und Kontrollen erforderliche Bucher und Journale angeschafft werden.
- S. V. Ueber den Gebrauch des Stempel-Papiers bei Prozessen und andern gerichtlichen Angelegenheiten, entshält die Verordnung vom 17. September vorigen Jahres und die derselben beygefügte Anweisung ausstührliche Vorsschriften, nach welchen sämmtliche Ober und Untergezrichte sich zu achten haben.
- S. VI. Wegen des Verfahrens in Criminal = Sachen haben Wir durch eine neue Criminal = Berichts = Ordnung für Unsere sammtliche Staaten, welche im Kurzen durch den Druck bekannt gemacht werden soll, aussührliche Vorsschriften ertheilt, worauf hiermit Bezug genommen wird, und nach welcher vom 1. Juny 1803 an zu verfahren ist.

Wir befehlen allen und jeden Unfrer nunmehrigen Unterthanen der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster, imgleichen der Abtenen Essen, Werden und Elten, besonbers aber Unseren Ober = und Untergerichten, diese Unsre Berordnung in allen Punkten genau zu befolgen.

Urfundlich haben Wir dieselbe eigenhandig vollzogen, mit Unsern Königlichen Insiegel bedrucken und zu Jeders

manns Renntniß bringen laffen.

So geschehen und gegeben Berlin den 5. April 1803.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grf. v. d. Schulenburg. v. Goldbeck.

22. Hildesheim den 11. April 1803. (E. 7. b. Postsordnung.)

Konigl. preuß. Staats = Minister 2c.

Nach ber im östlichen Theile bes Fürstenthums Münsster geschehenen verbesserten Einrichtung bes Postswesens in Gemäßheit ber in den übrigen königlichen Provinzen angewendeten Grundsähen, werden die als Postdefraudationen mit gesehlichen Strasen belegten Handslungen aussührlich bezeichnet, sodann auch die dem Publistum, den Reisenden, Fuhrleuten, Lohnkutschern und den PostsBeamten und Bedienten obliegenden Verpflichtungen, — mittelst Beisügung des zu Berlin am 22. Oct. 1800 für das Fürstenthum Hildesheim rücksichtlich des Ertrapostswesens erlassenen Auszuges der königt. preuß. Postverordnungen, — zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

23. Munster ben 25. April 1803. (H. 1. b. Besuch bes Schlofgartens zu Munster.)

Ronigl. preuß. Interims = Beheimer = Rath.

23 a. Berlin ben 1. Mai 1803. (F. Instanzenzug.) Der fonigl. preuß. Großfangler.

Die Regierung zu Emmerich wird angewiesen, in den munsterschen Revisions = Sachen bis 500 Athlr. zu erken nen, bei höherem Objekte aber die Akten zu diesem Bes hufe an das Geheime Ober-Tribunal einzusenden.